

## **Beitragsverordnung Natur- und Heimatschutz**

---

### **Art. 1 Berechtigung**

- 1.1 Die Gemeinde leistet Beiträge an Schutzmassnahmen bei:
- a) Ortsbildern mit kommunaler Bedeutung
  - b) Einzelobjekten des Natur- und Heimatschutzes von kommunaler Bedeutung
- 1.2 Für Ersatzbauten werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.

### **Art. 2 Grundsatz**

- 2.1 Die Gemeinde leistet Beiträge im Rahmen des Budgets.
- 2.2 Darüber hinausgehende Beiträge bedürfen eines speziellen Kreditantrages entsprechend den Finanzkompetenzen gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.

### **Art. 3 Kompetenz**

- 3.1 Bezüglich Kompetenzen gilt die jeweils gültige Unterschrifts- und Finanzkompetenzordnung (UFKO) der Politischen Gemeinde Rüschlikon.
- 3.2 Pro Objekt gelten verschiedene Arbeitsgattungen als Gesamtpaket.

### **Art. 4 Massnahmen**

- 4.1 Beitragsberechtigt sind besondere, dem Schutzzweck angemessene und fachgerecht auszuführende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des Objektes.
- 4.2 Massnahmen des ordnungsgemässen Gebäudeunterhalts und zur Erhöhung des Komforts im Interesse des Grundeigentümers sind nicht beitragsberechtigt.

### **Art. 5 Bedingungen**

- 5.1 Beiträge werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die im Beitragsentscheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.
- 5.2 Soweit Massnahmen innert weniger als 10 Jahren ohne Zustimmung der Gemeinde rückgebaut oder verändert werden, behält sich die Gemeinde vor, Beiträge zurückzufordern, und das unabhängig von baurechtlichen Wiederherstellungsanordnungen im Sinne von § 341 PBG.

### **Art. 6 Beiträge**

- 6.1 Die Gemeinde leistet an die beitragsberechtigten Massnahmen Beiträge zwischen 10% und 30%. Im Beitragsentscheid wird aufgrund der Offerten ein bestimmter Betrag als Maximallimite festgelegt.
- 6.2 Die beitragsberechtigten Massnahmen finden sich im Artikel 7 dieser Verordnung. Diese Aufzählung ist insofern nicht abschliessend, als auch für andere Massnahmen mit besonderem denkmalpflegerischen Gehalt Beiträge gewährt werden können.

## **Art. 7 Beitragsberechtigte Massnahmen**

### 7.1 Fenster (Sprossenfenster)

- neue Fenster mit historisch korrekten Sprossen (Sprossen innen und aussen aufgesetzt)
- neue Fenster mit filigranen und profilierten Rahmen
- korrekte Restaurierung/Reparatur von historischen Fenstern
- Spezialverglasungen (Bleiverglasungen, gezogenes Glas, Göttheglas etc.)
- spezielle Beschläge und Griffe (historische Dreholiven etc.)

### 7.2 Jalousieläden

- Anschaffung/Herstellung von historischen Holzläden
- korrekte Restaurierung/Reparatur von historischen Holzläden
- Streichen historischer Holzläden mit Mineral- oder Ölfarbe

### 7.3 Dacheindeckung mit originalen Biberschwanzziegeln (Zürich-Spitz)

### 7.4 Fassadenputze; nämlich Sumpfkalkputze und Lehmputze

### 7.5 Freilegen und Ausmörteln von historischem Bruchsteinmauerwerk

### 7.6 Historisch korrekte Restaurierung von Kachelöfen

### 7.7 Auf Verlangen der Abteilung Hochbau/Planung hin sind die Materialien und Farben zu bemustern.

## **Art. 8 Beitragsgesuch**

8.1 Das Beitragsgesuch ist rechtzeitig vor Beginn der ersten beitragsberechtigten Arbeit mit einem detaillierten Beschrieb und einer Berechnung der Ausführungskosten (Offerten) der Abteilung Hochbau/Planung einzureichen.

8.2 Die Mitarbeiter der Abteilung Hochbau/Planung sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten laufend zu kontrollieren.

## **Art. 9 Abrechnung**

9.1 Nach Abschluss der Arbeiten ist eine detaillierte und übersichtliche Abrechnung über die beitragsberechtigten Kosten mit Belegen (Rechnungskopien) der Abteilung Hochbau/Planung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

9.2 Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen nach der Genehmigung der Abrechnung.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

10.1 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 7. Juni 1995 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Nr. 106 vom 10. September 2014 in Kraft.

**Gemeinderat Rüslikon**

  
Dr. Bernhard Elsener  
Gemeindepräsident

  
Benno Albisser  
Gemeindeschreiber